



Friedhof

FRIEDHOFSVERWALTUNG

Ev. Friedhof Groß Flottbek
Stiller Weg 28
22607 Hamburg
Telefon 040 82 90 74
Telefax 040 82 27 88 58

Stempel

Steinmetz

Stempel

Nutzungsberechtigte/r:

Name/Vorname _____

Anschrift _____

Grabnr.: _____

Friedhof: _____

Grabname: _____

Antragsnr.: _____

Genauere Angaben (z.B. Maße, Material, Schrift, Bearbeitung usw.)

Zeichnung im Maßstab 1:10

Wenn Platz nicht ausreicht Maßstab 1:20

Oder Anhang

Fundament:

vorhanden

neu fertigen

Durch: Fa. de Karkhof, Tel. 0171 9301460
anzumelden

Abmessungen: _____

Bescheid:

Der Antrag wird

genehmigt

(unter den geltenden Satzungen und Gestaltungsplänen der gültigen Friedhofssatzung)

NICHT genehmigt

(Begründung siehe Vermerk)

Vermerk des Friedhofes:

Bitte die Auslieferung des Grabmals **nur** unter vorheriger Anmeldung im Friedhofsbüro und in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters durchführen.
Tel. 040 829074, Fax 040 82278858
friedhof@kirche-in-flottbek.de

Gebühren/Kosten:

Prüfgebühr : _____

Fundament ausschachten: _____

Fundament schütten : _____

Entsorgung : _____

: _____

Summe : _____

Rech. Nr. : _____

Datum/Unterschrift Friedhof

Datum/Unterschrift _____

(Nutzungsberechtigte/r)

Hiermit erkläre ich als Nutzungsberechtigte/r der oben genannten Grabstätte meine Zustimmung und Anerkennung der gültigen Gebühren- und Friedhofssatzung.

Kostenübernahme durch den Auftraggeber

Datum/Unterschrift _____

(Steinmetz)

Der Unterzeichnende versichert die beauftragten Arbeiten nach den gültigen Richtlinien des Steinmetzhandwerks und der jeweils gültigen Friedhofssatzung durchzuführen.

Kostenübernahme durch den Auftragnehmer

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist beim Träger des Friedhofes schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid als bekanntgegeben gilt. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntmachung mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sein denn, dass Ihnen dieser Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.